

Dr. Michael Metschkoll

Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hauptstr. 9 b
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0
Telefax 08142-5785-99
Mail kanzlei@metschkoll.de
Internet www.metschkoll.de

2. Mai 2013

**Kanzleinachrichten
Mai 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

Vorsicht Falle! Haben Sie auch schon Post vom „Europäischen Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“ erhalten? Falls ja, heißt unser Rat: Zerreißen und entsorgen Sie das Schreiben! Es handelt sich um eine weitere Variante eines irreführenden Datenbankangebots, wie sie vermehrt an Unternehmer versendet werden, um die kostenpflichtige Eintragung in einem Unternehmensregister herbeizuführen. Sollten Sie bereits in die Falle getappt sein, kann mit anwaltlicher Hilfe oft noch eine vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses erreicht werden. Sprechen Sie uns einfach darauf an.

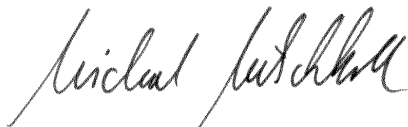
Wer raucht, gefährdet nicht nur seine Gesundheit, sondern riskiert auch den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Sozialgericht Berlin hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass ein während der Arbeit in der Raucherpause vom Arbeitnehmer erlittener Armbruch keinen Arbeitsunfall darstelle und dass folglich die Berufsgenossenschaft die Übernahme der Behandlungskosten zu Recht abgelehnt habe.

Gute Neuigkeiten für alle (angehenden) Ehrenämter. Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts ist nach Beschlussfassung des Bundesrats in Kraft getreten. Wir informieren Sie über die wesentlichen Neuregelungen.

Die Themen „Steuerfahndung“ und „strafbefreiende Selbstanzeige“ sind nicht erst seit Ulli Hoeneß von allgemeinem Interesse. Aktuell berichten wir über die Verhältnismäßigkeit eines Auskunftersuchens durch die Steuerfahndung sowie über die Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten für die Erstellung steuerbefreiender Erklärungen. Der Fall Hoeneß lässt auch vermuten, dass der Freiheitswert einer ordnungsgemäßen und vollständigen Nacherklärung von Steuern den Kostennachteil weit überwiegt.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Seminartermine

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Haftung von Geschäftsführern einer GmbH oder GmbH Co. KG

Termin: Dienstag, den 14.05.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter

Termin: Dienstag, den 11.06.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

Veranstalter: IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Recht

Termin: Dienstag, 18.06.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Seminar: Basiswissen Steuern

Termin: Dienstag, 25.06.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

Ort: IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

Veranstalter: IHK-Akademie München

Weitere Infos: www.metschkoll.de/seminare

Termine und Allgemeines

Termine Mai 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.5.2013	13.5.2013	7.5.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.5.2013	13.5.2013	7.5.2013
Gewerbsteuer	15.5.2013	21.5.2013	10.5.2013
Grundsteuer	15.5.2013	21.5.2013	10.5.2013
Sozialversicherung ⁵	29.5.2013	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.5.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Bundesrat stimmt Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes zu

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement als Ausdruck einer freiheitlichen Gesellschaft sollen so weiterentwickelt werden, dass sich eine aktive Zivilgesellschaft besser entfalten kann.

Folgende Regelungen sollen dazu beitragen:

- Steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten wird ein flexiblerer Umgang mit ideellen Mitteln ermöglicht, um dadurch eine dauerhafte Zweckerfüllung sicherzustellen. Zum Einen wird die Mittelverwendungsfrist um ein weiteres Jahr ausgedehnt. Zum Anderen wird durch die Erleichterung der Zuführung der ideellen Mittel in eine freie Rücklage und die Einführung einer Wiederbeschaffungsrücklage die Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaften langfristig und nachhaltig gesichert.
- Die Haftung bei zweckfremder Verwendung von Spenden wird auf die Fälle der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadensverursachung beschränkt.
- Die Übungsleiterpauschale und der Ehrenamtsfreibetrag werden um 300 € auf jährlich 2.400 € bzw. um 220 € auf 720 € pro Jahr steigen.
- Mitglieder von Vereinsvorständen sind künftig ausdrücklich unentgeltlich tätig. Erhalten sie neben dem Ersatz für tatsächlich entstandenen Aufwand auch Vergütungen für ihre Tätigkeit, ist die Gewährung solcher Leistungen in der Satzung vorzusehen. Vereine haben für entsprechende Satzungsänderungen Zeit bis zum 31.12.2014.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

Einkommensteuer

1 %-Regelung auf Grundlage des Bruttolistenpreises verfassungsrechtlich unbedenklich

Nutzt ein Arbeitnehmer einen Dienstwagen auch zu privaten Zwecken, sind die Vorteile aus der Überlassung nach der sogenannten 1 %-Regelung als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Kosten für Sonderausstattungen inklusive Umsatzsteuer anzusetzen sind. Diese Regelung gilt auch dann, wenn für Gebrauchtfahrzeuge ein wesentlich geringerer Betrag bezahlt wird.

Beispiel: Einem Arbeitnehmer wird ein gebrauchter Dienstwagen (Anschaffungskosten 20.000 €) überlassen. Der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 50.000 €. Zu versteuern sind monatlich 1 % von 50.000 €.

Der Bundesfinanzhof hat erneut bestätigt, dass gegen die 1 %-Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Hinweis: Um diese Besteuerung zu vermeiden, kann und sollte ein Fahrtenbuch geführt werden.

Ein Arbeitszimmer, das sich in einem Garagengebäude auf demselben Grundstück wie das selbstgenutzte Einfamilienhaus befindet, ist ein häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten. Dieses Abzugsverbot gilt nicht, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen allerdings auf 1.250 € begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Gehört das Arbeitszimmer unmittelbar und ohne besondere räumliche Trennung zu der Wohnung oder dem Wohnhaus des Arbeitnehmers oder Selbstständigen, so ist es regelmäßig auch in dessen häusliche Sphäre eingebunden. Die häusliche Sphäre ist allerdings nicht notwendig auf den eigentlichen Wohnbereich beschränkt; sie kann sich auf weitere Räumlichkeiten erstrecken.

Das Finanzgericht Nürnberg hat entschieden, dass ein Arbeitszimmer im Dachgeschoss eines Garagengebäudes, das sich auf demselben Grundstück befindet wie das selbst bewohnte Einfamilienhaus, ein „häusliches“ Arbeitszimmer ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Gewerbsteuer kann auf die Einkommensteuer von Eheleuten nur bei insgesamt positiven gewerblichen Einkünften angerechnet werden

Bis zum Jahre 2007 ermäßigte sich die Einkommensteuer bei gewerblichen Einkünften um das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig auf gewerbliche Einkünfte entfiel.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Ehemann positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb von 48.000 € und die Ehefrau negative gewerbliche Einkünfte von 84.000 €. Die anderen Einkünfte der Eheleute waren so hoch, dass Einkommensteuer festgesetzt wurde. Der Ehemann beantragte die Anrechnung des auf seine gewerblichen Einkünfte festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags. Das Gericht lehnte dies ab, weil die Summe der gewerblichen Einkünfte beider Eheleute negativ war.

Hinweis: Ab 2008 wurde die Anrechnung auf das 3,8-fache des Messbetrags erhöht; dafür ist die Gewerbsteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Steuerberatungskosten für Erklärungen nach dem StraBEG nicht abziehbar

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Steuerberatungskosten für die Erstellung von strafbefreienden Erklärungen (nach StraBEG) weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben abgezogen werden konnten.

Das Gesetz schließe nach seiner Systematik und seinem Zweck den Abzug aus, und zwar auch dann, wenn ein Teil der Gebühren nach materiellem Einkommensteuerrecht als Werbungskosten berücksichtigt werden könnten. Beratungskosten im Zusammenhang mit der Abgabe einer strafbefreienden Erklärung nach dem StraBEG waren nicht vom Entlastungszweck erfasst. Die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung zielte wesentlich auf die Erlangung der Strafbefreiung ab. Eine einkommensmindernde Berücksichtigung der Aufwendungen war deshalb nicht gerechtfertigt.

Im entschiedenen Fall war eine Berücksichtigung als Werbungskosten von vornherein ausgeschlossen, weil die Gebühren nach Aussage der Betroffenen zum überwiegenden Teil wegen der Erstellung der steuerlichen Erklärungen angefallen sind.

Verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften

Kapitalanleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor dem 1.1.2009 (vor Einführung der Abgeltungsteuer) haben, können diese sog. Altverluste nur noch mit den im Laufe des Jahres 2013 erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnen. Diese Altverluste sind bis einschließlich 2013 auch mit bestimmten Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen verrechenbar.

Die Verrechnung der Altverluste erfolgt durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Dazu muss dem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung der Bank vorgelegt werden, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig im Jahr 2014 für die Veranlagung des Jahres 2013. Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter (Kunstgegenstände, Devisen, Edelmetalle) innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, wenn diese jährlich mindestens 600 € betragen. Darüber hinaus besteht noch eine Verrechnungsmöglichkeit mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbst genutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist.

Hinweis: Wer noch über Altverluste aus privaten Spekulationsgeschäften verfügt, kann Wertsteigerungen seines nach 2008 angeschafften Wertpapierbestands durch Verkauf realisieren und die steuerbaren Veräußerungsgewinne mit den Altverlusten verrechnen. Eine Abstimmung mit dem Steuerberater und der Bank ist zu empfehlen.

Werbungskostenabzug der Aufwendungen für Fahrten zum Heimatflughafen bei einem Piloten

Der Abzug der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist auf die Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer) beschränkt. Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers und damit der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine auf Grund des Dienstverhältnisses geschuldete Leistung zu erbringen hat.

Bei einem Piloten ist davon auszugehen, dass er im Cockpit des ihm zugewiesenen Flugzeugs schwerpunktmäßig tätig wird und er dort seine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass der Heimatflughafen keine regelmäßige Arbeitsstätte eines Piloten ist. Für Fahrten eines Piloten von seiner Wohnung zum Heimatflughafen ist die Entfernungspauschale nicht anzuwenden. Der Pilot kann die entstehenden Fahrtkosten in tatsächlich entstandener Höhe ansetzen oder ohne Einzelnachweis mit dem amtlichen Kilometersatz von 0,30 € je gefahrenen Kilometer.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Veruntreute Beträge kein Arbeitslohn

Rechnet sich ein Arbeitnehmer einen höheren Arbeitslohn aus als ihm zusteht und zahlt er sich diese Beträge aus, so ist der das vereinbarte Entgelt übersteigende Betrag kein Arbeitslohn. Dem entsprechend sind auch die darauf basierenden Lohnsteuerfestsetzungen zu ändern, soweit sie noch unter Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Außerdem ist auch eine Änderung der mit falschen Werten übermittelten Lohnsteuerbescheinigung möglich. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Körperschaftsteuer

Besteuerung von Streubesitzdividenden

Die EU-Kommission hatte Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren verklagt, weil bislang auf Streubesitzdividenden Kapitalertragsteuer einzubehalten war, die bei inländischen Anteilseignern erstattet, bei ausländischen Anteilseignern hingegen definitiv wurde. Der EuGH hat entschieden, dass diese unterschiedliche Behandlung inländischer und ausländischer Anteilseigner gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Infolgedessen musste Deutschland die Ungleichbehandlung von Inlandsdividenden und Auslandsdividenden beseitigen. Der Gesetzgeber hat sich für eine volle Körperschaftsteuerbelastung für alle nach dem 28.2.2013 zufließenden Dividenden aus Streubesitz entschieden.

Als Streubesitz bezeichnet man Beteiligungen von unter 10 % am Grund- oder Stammkapital.

Umsatzsteuer

Entgelt für Wettbewerbsverbot kann nicht umsatzsteuerbarer Bestandteil einer Geschäftsveräußerung sein

Erhält ein Unternehmer für den Verzicht auf Wettbewerb ein Entgelt, unterliegt dieser Leistungsaustausch der Umsatzsteuer. Wird das Wettbewerbsverbot im Rahmen einer Geschäftsveräußerung vereinbart, kann es Bestandteil der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung sein. Dies gilt auch, wenn für das Wettbewerbsverbot ein eigener Kaufpreisbestandteil ausgewiesen ist.

Zu den Umsätzen im Rahmen der Geschäftsveräußerung zählen alle in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsvorgang bewirkten Einzelleistungen. Das Wettbewerbsverbot gehört hierzu, wenn es dazu dient, dem Erwerber die Fortführung des Unternehmens zu ermöglichen. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn den immateriellen Wirtschaftsgütern des übertragenen Unternehmens (z. B. Kunden-/ Patientensamm) wesentliche Bedeutung zukommt. Das Wettbewerbsverbot sichert den Erhalt des Kunden-/ Patientensamm und ermöglicht so erst die Fortführung des Unternehmens.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Irreführendes Datenbankangebot: „Europäisches Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“

Die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erfolgt ausschließlich über das Bundeszentralamt für Steuern und ist unentgeltlich.

Unternehmen erhalten derzeit amtlich aussehende Formulare mit dem Titel „Terminsache zur Erfassung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ vom „Europäischen Zentralregister zur Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“. Es handelt sich um ein irreführendes Datenbankangebot.

Es wird die Erfassung und Veröffentlichung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeboten, wobei mit der gesetzten Frist der Eindruck eines behördlichen Schreibens erweckt wird. Der Hinweis auf die sogenannte Rechnungsstellungsrichtlinie (Richtlinie 2010/45/EU) gibt dem Schreiben auch einen „offiziellen Charakter“.

Dieses „Zentralregister“ ist keine Behörde. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung in einem solchen Register. Aus dem Kleingedruckten ergibt sich, dass es sich hierbei um eine freiwillige, nicht amtliche und dazu teure Eintragung (890 € pro Jahr) handelt.

Nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung auch bei Fortsetzung der unternehmerischen Betätigung des Veräußerers möglich

Veräußert ein Unternehmer sein gesamtes Unternehmen oder einen selbstständigen Unternehmensteil (Teilvermögen), unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Unter Teilvermögen ist eine Zusammenfassung von materiellen und immateriellen Bestandteilen zu verstehen, die es ermöglicht, eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Es hängt von der ausgeübten Tätigkeit ab, welche Gegenstände bzw. Rechte übertragen werden müssen. Der Erwerber muss beabsichtigen, die bisher vom Veräußerer in dem Unternehmensteil ausgeübte Tätigkeit fortzuführen. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass der Veräußerer seine unternehmerische Tätigkeit beendet.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzsteuer bei der Veranstaltung einer Dinner-Show

Ein Unternehmer veranstaltete in einem Spiegelzelt eine Dinner-Show. Im Eintrittspreis waren ein Viergang-Menü sowie eine Varieté-Show enthalten. Für Umsatzsteuerzwecke teilte der Veranstalter den Eintrittspreis in einen geringen Anteil für das Menü (voller Steuersatz) und einen hohen Anteil für die Show (ermäßigter Steuersatz) auf. Der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass eine Trennung der Gesamtleistung in solchen Fällen nicht möglich ist. Um insgesamt die Besteuerung mit dem ermäßigten Steuersatz vornehmen zu können, müsste die Theater-/Varietévorführung den Hauptbestandteil der Gesamtleistung ausmachen. Tatsächlich stehen sich bei Veranstaltungen dieser Art das Ambiente, das gute Essen und die Vorführungen gleichwertig gegenüber.

Unternehmer durch Blockheizkraftwerk im selbst genutzten Einfamilienhaus

Wer in seinem selbst genutzten Einfamilienhaus mit einem Blockheizkraftwerk neben Wärme auch regelmäßig Strom gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz liefert, ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Bei solchen Anlagen wird durch Verbrennen von Erdgas gleichzeitig Strom und Wärme produziert, wobei die anfallende Abwärme des Generators zum Heizen des Gebäudes sowie zur Warmwasseraufbereitung genutzt wird.

Wird Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks geltend gemacht, muss der Anteil von Wärme und Strom für den eigenen Bedarf als Entnahme umsatzversteuert werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass als Bemessungsgrundlage für den entnommenen Strom der Marktpreis anzusetzen ist, der an den Energieversorger zu zahlen wäre. Nur wenn dieser nicht feststellbar ist, kommt ausnahmsweise der Ansatz von Selbstkosten in Betracht.

Hinweis: Eigentümer von selbst genutzten Objekten sollten vor Betreiben solcher Anlagen grundsätzlich ihren Steuerberater fragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn daneben schon ein Einzelunternehmen betrieben wird. Umsatzsteuerlich gelten sämtliche „Betriebe“ nämlich als ein Unternehmen, was insbesondere für die Einordnung als Kleinunternehmer von Bedeutung sein kann.

Arbeitsrecht

Armbruch während der Raucherpause kein Arbeitsunfall

Wenn ein Arbeitnehmer während einer Raucherpause oder auf dem Weg dorthin oder zurück einen Unfall erleidet, handelt es sich nach einer Entscheidung des Sozialgerichts Berlin nicht um einen Arbeitsunfall, für den Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

Eine Pflegerin, die in einem Seniorenheim arbeitete, hatte das Gebäude wegen des dort geltenden Rauchverbots zum Rauchen einer Zigarette verlassen und war ins Freie gegangen. Auf dem Rückweg stieß sie in der Eingangshalle mit einem anderen Arbeitnehmer zusammen, stürzte und brach sich den Arm. Ihrer Ansicht nach handelte es sich um einen Arbeitsunfall, sodass die Kosten der Heilbehandlung von der Berufsgenossenschaft hätten übernommen werden müssen. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab und bekam vor dem Sozialgericht Berlin Recht. Das Gericht entschied, der Weg von und zur Raucherpause unterfalle nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Entscheidung, zum Rauchen zu gehen, sei eine reine Privatentscheidung. Ein Bezug zu der beruflichen Tätigkeit sei nicht erkennbar.

Soweit die Rechtsprechung entschieden habe, dass Unfallversicherungsschutz besteht, wenn ein Arbeitnehmer in der Mittagspause Lebensmittel einkauft, um sie in der Mittagspause zu sich zu nehmen, sei dies mit dem Fall des Rauchens nicht vergleichbar. Die Aufnahme von Nahrungsmitteln sei notwendig, um die Arbeitskraft aufrecht zu erhalten. Beim Rauchen handele es sich hingegen um den Konsum eines Genussmittels ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit.

Kündigung eines leitenden Angestellten wegen verbotener Internetnutzung

Ein Verstoß gegen das Verbot der privaten Internetnutzung von erheblichem zeitlichem Umfang und das Herunterladen von pornografischem Material stellen keinen absoluten Kündigungsgrund dar. Beruht die Pflichtverletzung auf steuerbarem Verhalten des Arbeitnehmers, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dieses Verhalten auch durch eine Abmahnung positiv beeinflusst werden kann.

Ein Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedarf keiner Begründung, wenn es sich bei dem Mitarbeiter um einen leitenden Angestellten handelt, der zur selbstständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt ist. Diese Berechtigung muss einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Angestellten ausmachen und tatsächlich ausgeübt werden. Sie muss im Innen- und Außenverhältnis bestehen und entweder eine bedeutende Anzahl von Arbeitnehmern oder eine gewisse Anzahl bedeutender Arbeitnehmer erfassen. Entscheidend ist der Stellenwert für das Unternehmen.

Sind auf Arbeitgeberseite mehrere rechtlich selbstständige Personen am Arbeitsverhältnis beteiligt, kann es sich um ein einheitliches Arbeitsverhältnis handeln, bei dem die Auflösung durch Urteil grundsätzlich nur insgesamt

erfolgen kann. Die arbeitsrechtlichen Beziehungen müssen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, der es verbietet, sie getrennt zu behandeln. Entscheidend ist, ob nach den Vorstellungen der Beteiligten die einzelnen Vereinbarungen nur gemeinsam gelten und durchgeführt werden und damit Teile eines Gesamtgeschäfts sein sollen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Kündigungsschutz: Leiharbeiternehmer und Größe des Betriebs

Für einen gekündigten Arbeitnehmer ist es sehr wichtig, ob auf sein Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz anwendbar ist oder nicht. Dies richtet sich u. a. danach, wie viele Arbeitnehmer sein Arbeitgeber beschäftigt. So gilt das Kündigungsschutzgesetz für nach dem 31.12.2003 eingestellte Arbeitnehmer nur in Betrieben, in denen in der Regel mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zählen bei der Berechnung der Betriebsgröße auch dort beschäftigte Leiharbeiternehmer mit, wenn ihr Einsatz auf einem „in der Regel“ vorhandenen Personalbedarf beruht. Zwar bestehe bei Leiharbeiternehmern kein Arbeitsverhältnis direkt zu dem Betriebsinhaber, dennoch müssten die Leiharbeiternehmer nach dem Sinn und Zweck des Kündigungsschutzgesetzes berücksichtigt werden, wenn ihr Einsatz auf einem in der Regel vorhandenen Personalbedarf beruhe. Denn die Herausnahme der Kleinbetriebe aus dem Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes sei dazu gedacht, die Inhaber von Kleinbetrieben zu schützen, rechtfertige aber keine Unterscheidung danach, ob die den Betrieb kennzeichnende regelmäßige Personalstärke auf dem Einsatz eigener oder entliehener Arbeitnehmer beruht.

Mieter, Vermieter

Haftung des Erben für Verbindlichkeiten aus einem Mietverhältnis

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall begehrte der Vermieter die Zahlung von Miete und Schadensersatz wegen Beschädigung der Mietsache vom Erben eines verstorbenen Mieters. Der Erbe verweigerte die Zahlung mit dem Hinweis darauf, dass ein Nachlassinsolvenzverfahren mangels entsprechender Masse nicht durchgeführt worden sei.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich bei Mietschulden um reine Nachlassverbindlichkeiten. Der Eintritt eines Erben in das Mietverhältnis führt nicht dazu, dass der Erbe für die Forderungen aus dem Mietverhältnis auch persönlich (als Mieter) haftet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Mietverhältnis innerhalb der gesetzlichen Frist gekündigt wird. Der Erbe haftet folglich nur beschränkt auf den Nachlass und nicht mit seinem eigenen Vermögen.

Vorgetäuschter Eigenbedarf: Kein Schadensersatz nach Vergleich

Mieter haben grundsätzlich Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Vermieter bei der Kündigung Eigenbedarf nur vortäuscht. Dies gilt allerdings nur, wenn die Täuschung der wirkliche Grund für den Auszug ist, urteilte das Amtsgericht München. Hat sich hingegen der Mieter mit dem Vermieter in einem Vergleich zur Räumung der Wohnung bereit erklärt, besteht kein Schadensersatzanspruch.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte der Vermieter dem Mieter wegen Eigenbedarf gekündigt. Der Mieter widersprach der Kündigung. Die sich hieran anschließende Räumungsklage endete mit einem Vergleich. Darin verpflichtete sich der Mieter zum Auszug. Der Vermieter zahlte eine Umzugsbeihilfe. Nach Auszug des Mieters zog der Vermieter aber nicht in die Wohnung. Der Mieter forderte daraufhin Schadensersatz. Zu Unrecht, meinte das Gericht. Im Falle eines vorgetäuschten Eigenbedarfs bestehe zwar grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter. Im entschiedenen Fall habe der Mieter aber einem Vergleich zugestimmt. Deshalb könne von einer Täuschung, die Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch sei, nicht die Rede sein. Die Täuschung müsse vielmehr der Grund für den Auszug sein. Das sei nicht der Fall, da mit dem abgeschlossenen Vergleich das Mietverhältnis endgültig beendet werden sollte.

Zivilrecht

Grenzen der Schreibhilfe eines Dritten bei der Errichtung eines privatschriftlichen Testaments

Ein Testament kann durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers errichtet werden.

Eigenhändigkeit setzt zwingend voraus, dass der Erblasser die Niederschrift selbst angefertigt hat. Durch Dritte hergestellte Niederschriften sind immer unwirksam, selbst wenn sie in Anwesenheit des Erblassers nach dessen Willen und Weisungen angefertigt und vom Erblasser eigenhändig unterschrieben worden sind. Die zwingende Eigenhändigkeit kann nicht dadurch ersetzt werden, dass der Erblasser sich eines Dritten als Werkzeug bedient oder diesen ermächtigt, die letztwillige Verfügung niederzuschreiben. Eigenhändigkeit ist nicht gegeben, wenn dem Erblasser die Hand geführt wird und dadurch die Schriftzüge von einem Dritten geformt werden.

Zulässig ist dagegen eine unterstützende Schreibhilfe (Abstützen des Armes, Halten der zitternden oder geschwächten Hand), solange der Erblasser die Formung der Schriftzeichen vom eigenen Willen getragen selbst bestimmt. Die Niederschrift und die Unterschrift müssen vom Willen des Erblassers abhängen; sie dürfen nicht von einem anderen durch Führen der Hand des Testierenden ohne dessen Willen hergestellt werden. Wenn es sich um eine zulässige Unterstützung handelt, bleibt es ohne Bedeutung, ob der Erblasser seine gewöhnlichen Schriftzüge zustande bringt oder seine Unterschrift lesbar ist. Ohne aktive Mitwirkung bei der Abfassung des Testaments ist der Erblasser nicht mehr schreibfähig; von einer Eigenhändigkeit kann in diesem Fall nicht mehr die Rede sein.

Das eigenhändige Testament ist hinsichtlich des Gesetzeszwecks, nämlich der Sicherung des Erblasserwillens, schon die mindere Form gegenüber dem öffentlichen Testament. Deshalb kann es nicht angehen, eine über bloße Stützungshandlungen hinausgehende Einflussnahme anderer Personen auf die Schreibleistungen des Erblassers dann für unerheblich zu halten, wenn sich feststellen ließe, dass das Ergebnis letztlich dem Erblasserwillen entspricht.

(Quelle: Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm)

Kein Recht zum Widerruf eines Vertrags mit einem Fitnessstudio nach kostenlosem Probetraining

In einem vom Amtsgericht München entschiedenen Fall wurde eine Kundin durch ein Werbeangebot auf ein kostenloses Probetraining eines Fitnessstudios aufmerksam gemacht. Sie begab sich dort hin und unterzeichnete einen Mitgliedschaftsvertrag, der eine Laufzeit von 12 Monaten vorsah. Erst anschließend begutachtete sie die Räumlichkeiten und die Trainingsmöglichkeiten und widerrief den Vertrag am nächsten Tag.

Das Fitnessstudio akzeptierte dies als Kündigung zum Ende der Vertragslaufzeit und forderte den vereinbarten Mitgliedsbeitrag von 599 €.

Zu Recht, befand das Gericht. Nach Auffassung des Gerichts lagen hier keine der Voraussetzungen des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften vor, insbesondere handelte es sich bei der Werbeaktion des Studios nicht um eine Freizeitveranstaltung. Es sei nicht überraschend, dass ein Probetraining in einem Fitnessstudio den Zweck habe, Mitglieder anzuwerben. Wenn jemand aufgrund der Werbeaktion dann einen Vertrag abschließe, sei weder von Überrumpelung noch von Täuschung auszugehen. Anders als in den Fällen, in denen Kunden in ein Studio gelockt wurden, weil sie angeblich für eine bestimmte Zeit eine kostenlose Mitgliedschaft gewonnen hätten, sei hier das Ziel der Werbeaktion klar erkennbar gewesen. Schließe dann jemand einen Vertrag, ohne sich vorher genau zu erkundigen, liege das in seiner Verantwortung und er sei an den Vertrag gebunden.

Verfahrensrecht

Verhältnismäßigkeit eines Auskunftersuchens durch die Steuerfahndung

Auskunftersuchen durch die Finanzämter dienen der Klärung von Sachverhalten im Rahmen von Besteuerungsverfahren, Auskunftersuchen durch die Steuerfahndung sind Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren. Auf Grund dieser Differenzierung ist ein Auskunftersuchen der Steuerfahndung rechtswidrig, das den Eindruck weiterer Ermittlungen in einem bereits abgeschlossenen Strafverfahren erweckt.

Diesen Entscheidungsgrundsätzen des Bundesfinanzhofs lag Folgendes zu Grunde:

Ein selbstständiger Unternehmer erzielte aus seiner Tätigkeit bei einem Verein jährliche Einkünfte von ca. 20.000 DM. Das Finanzamt vermutete aus der Tätigkeit höhere Einnahmen. Deshalb ordnete das Amtsgericht auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft die Durchsuchung der Wohnung des Unternehmers sowie Durchsuchungen bei der Bank und dem Verein an. In den Wohnräumen sollte die Durchsuchung von Beamten des Finanzamts durchgeführt werden. Da sich der Beschuldigte sofort hinsichtlich des Vorwurfs der Steuerhinterziehung entlasten konnte, verzichteten die Vertreter des Finanzamts auf die Durchführung der Hausdurchsuchung. Auf die anschließende Beschwerde des unschuldigen Unternehmers über die Durchsuchungsbeschlüsse des Amtsgerichts hob sie das Landgericht auf. Es habe kein ausreichender Anfangsverdacht hinsichtlich einer begangenen Steuerhinterziehung bestanden. Dementsprechend stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren auch ein. Zusätzlich teilte die Straf- und Bußgeldstelle des Finanzamts dem zunächst so beschuldigten Unternehmer schriftlich mit, dass auch keine leichtfertige Steuerverkürzung vorgelegen habe. Trotzdem forderte das Finanzamt später den Verein unter dem Briefkopf der Dienststelle für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung auf, Auskunft über die für den (früher) Beschuldigten geführten Konten zu erteilen. Die Unterlagen würden für das steuerliche Ermittlungsverfahren des Unternehmers benötigt. Auch diese dem Finanzamt daraufhin übersandten Unterlagen ergaben keine weiteren Erkenntnisse für eine Neuaufnahme des Strafverfahrens.

Die Vorgehensweise ist vom Bundesfinanzhof nachträglich aus den oben bereits genannten Gründen für rechtswidrig erklärt worden. An dieser Feststellung bestand für den Unternehmer unter Rehabilitierungsgesichtspunkten ein erhebliches Interesse. Das Vorgehen der Behörden hatte den Unternehmer in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt.

Personalwirtschaft

Arbeitnehmersachbezug durch Einräumung eines Rechts zum Erwerb vergünstigter Jahresnetzkarten

Ermöglicht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern den preisgünstigen Erwerb einer Jahresnetzkarte (Jobticket) durch eine Vereinbarung mit den Verkehrsbetrieben, liegt darin grundsätzlich ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Er ist als Sachbezug mit dem, um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort zu versteuern. Das ist nicht die Differenz zwischen dem üblichen Endpreis und den Aufwendungen des Arbeitnehmers für das Jobticket. Der im Rahmen des Verkehrsverbunds allen Erwerbern eines Jobtickets gewährte Vorteil ist als üblicher Preisnachlass bei der Berechnung des dem Arbeitnehmer gewährten geldwerten Vorteils zu berücksichtigen.

Eine Jahresnetzkarte wird nur einmal jährlich mit der Ausübung des Bezugsrechts erworben. Dadurch fließt der geldwerte Vorteil nicht in monatlichen Teilbeträgen, sondern beim einmaligen Erwerb zu. Ob am Jobticketprogramm teilnehmende Arbeitnehmer an den Verkehrsbetrieb einmalig oder monatlich einen Eigenanteil entrichten, ist für den Zufluss des arbeitgeberseitig gewährten Vorteils ohne Belang. Anders wäre der Fall nur zu beurteilen, wenn die Arbeitnehmer das ihnen eingeräumte Bezugsrecht jeden Monat zum Erwerb einer Monatskarte neu ausüben müssten.

Räumt der Arbeitgeber allen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern den Erwerb des verbilligten Jobtickets ein, ist der geldwerte Vorteil trotzdem nur denen zuzurechnen, die das Bezugsrecht auch tatsächlich ausüben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kosten für Betriebsveranstaltungen als Arbeitslohn

Kosten eines Arbeitgebers zur Durchführung von Betriebsveranstaltungen sind in Fällen des Überschreitens der Freigrenze von 110 € je Teilnehmer in voller Höhe als Arbeitslohn zu versteuern. Sie können pauschaliert der Lohnsteuer unterworfen werden.

Nicht jede Betriebsveranstaltung führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Werden Veranstaltungen aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers durchgeführt, liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, selbst wenn dadurch auch Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bewirkt werden. Ein eigenbetriebliches Interesse ist auch zu unterstellen, wenn die Aufwendungen getätigt werden, um den Kontakt der Mitarbeiter untereinander und damit das Betriebsklima zu fördern.

Ein den Arbeitnehmern zufließender geldwerter Vorteil wird erst dann unterstellt, wenn Aufwendungen für derartige Veranstaltungen die oben genannte Freigrenze übersteigen. In die Ermittlung, ob die Freigrenze überschritten ist, sind die den Arbeitgeber treffenden Gesamtkosten der Veranstaltung einzubeziehen. Dies sind Kosten für den Rahmen und das Programm der Betriebsveranstaltung. Leistungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen, sind ebenso wie alle anderen Aufwendungen, die nicht direkt der Betriebsveranstaltung zuzuordnen sind, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Beispielsweise handelt es sich dabei um Kosten für die Beschäftigung eines Event-Managers u. ä. Außerdem sind Elemente von sonstigen betrieblichen Veranstaltungen nicht als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Beispielsweise sind dies typische Aufwendungen für Betriebsversammlungen.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die untrennbar für die Betriebsveranstaltung angefallen sind, ist zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen. Individualisierbare und als Arbeitslohn zu berücksichtigende Leistungen, z. B. für die Übernahme von Anfahrtskosten (Flug oder Bahn etc.), sind gesondert zu erfassen und von den unmittelbar begünstigten Personen zu versteuern.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)